

### Regelung der Arbeitsvermittlung.

Gleichzeitig wird mit einer Verordnung des Ministers des Innern für die Dauer der durch den Krieg verursachten außerordentlichen Verhältnisse die Arbeitsvermittlung geregelt; die Verordnung bezweckt vor allem, ein Netz gemeinnütziger Arbeitsvermittlungseinrichtungen zu schaffen, um die tunlichst schnelle und reibungslose Unterbringung der anlässlich einer Demobilisierung aus dem Militärverband entlassenen Personen auf Arbeitsplätzen zu ermöglichen. Dieses Ziel soll nicht durch Aufstellung staatlicher Arbeitsvermittlungsanstalten erreicht werden, sondern es sollen die bestehenden, mit dem Wirtschaftsleben bereits in Fühlung befindlichen Arbeitsnachweise herangezogen und ausgestaltet werden.

Zur Leitung und Ueberwachung der gesamten Organisation ist eine dem Ministerium des Innern — später dem Ministerium für soziale Fürsorge — anzuschließende Reichsstelle für Arbeitsvermittlung berufen. Zur Förderung und Ueberwachung der nicht gewerbemäßigen Arbeitsnachweistellen wird ferner für das Verwaltungsgebiet jeder politischen Landesbehörde eine Landesstelle für Arbeitsvermittlung errichtet, der ein Beirat aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie aus Vertretern großer Arbeitsvermittlungsanstalten beigegeben wird. Eine Uebersicht über die bestehenden gemeinnützigen Arbeitsvermittlungsanstalten wird die Landesstelle für Arbeitsvermittlung auf Grund der Bestimmung der Verordnung erlangen, daß jede nicht gewerbemäßige Arbeitsnachweistelle (Anstalt für Dienst- und Stellenvermittlung) binnen vierzehn Tagen nach dem Inkrafttreten der Verordnung, beziehungsweise vor Beginn ihrer Tätigkeit eine alle wesentlichen Daten enthaltende Anzeige zu erstatten hat.

#### Der zwischenörtliche Ausgleich auf dem Arbeitsmarkt.

Aus den nicht gewerbemäßigen Arbeitsver-

Sprengel  
M 30

mittlungsanstalten sollen einzelne, die sich zur Uebertragung öffentlicher Aufgaben, insbesondere zur intensiven Mitwirkung bei dem zwischenörtlichen Ausgleich auf dem Arbeitsmarkt, besonders eignen, herausgehoben und als öffentliche Arbeitsnachweistellen für einen bestimmten Sprengel erklärt werden. Die Verordnung sieht vorläufig die Offenheitserklärung von allgemeinen Nachweistellen (die Arbeit jeglicher Art ohne Einschränkung auf bestimmte Berufsgruppen vermitteln) vor; die Regelung des Kadernachweiswesens bleibt einem späteren Zeitpunkt vorbehalten. Die Reichsstelle für Arbeitsvermittlung kann zur Vereinheitlichung der Geschäftsführung allgemeine Anordnungen über den Betrieb, die Geschäftsbehandlung und die Einrichtung nicht gewerbemäßiger Arbeitsnachweistellen treffen. Bei der Reichsstelle für Arbeitsvermittlung wird eine Zentralausgleichsstelle bestehen.

Diese Anordnungen stellen die erste allgemeine Regelung des öffentlichen Arbeitsnachweises im Osterreich dar; allerdings sind sie nur als provisorische Maßnahmen für die Zeit des Krieges und der Demobilisierung gedacht und sollen der späteren Entwicklung nicht vorgreifen. Es steht jedoch zu hoffen, daß sich aus der aktuellen Bedürfnissen der Uebergangswirtschaft dienenden Maßnahme in Zukunft eine reichere Entfaltung des öffentlichen Arbeitsnachweises ergeben wird.

OLJOIPHOE I810  
PILFOUE:  
EUSSEBEOJH K80J WUPON  
\*VPS\* VIII-33 \*10\*